

Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
Gemeinde Emmerting
Untere Dorfstr. 3
84547 Emmerting

PLZ, Ort, Datum

Sachbearbeiter/in
Schindler
Telefon, Durchwahl (Nbst.)
086799873 14
Telefax
08679987330
Zimmer-Nr.
OG 13
Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
140-12/2

SPIE SAG GmbH
Bussardstraße 2
84539 Ampfing

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 45 Abs. 2 Satz 1
§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO und 2 StVO
Zum Antrag vom

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung Anlagen Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)
Lengthal

in (Ort, Ortsteil der Sperrung)
Mehring

bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
5

Dauer der Maßnahme

wird vom / am 18.05.2026 bis zur Beendigung am 10.07.2026 längstens bis

für den Fahrzeugverkehr	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung
Kabellegung für Bayernwerk

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach Beschilderungsplan Regelplan

Nr. BI /15 (außerorts) vom zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
Die Anwohner werden vom Antragsteller informiert. und können die Baumaßnahme umfahren.
Absperrung erfolgt durch den Antragsteller.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)
Slabon Patrick

Telefon dienstlich 0173 / 6962462
Telefon privat

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen
im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung:	20,00 EUR	2,50 EUR	22,50 EUR
Bankinstitut		IBAN	BIC

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift


Stephan Beuthäuser
Erster Bürgermeister

Verteiler

<input checked="" type="checkbox"/> Polizei Altötting	<input checked="" type="checkbox"/> zum Akt 140-12/1
<input checked="" type="checkbox"/> Feuerwehr Emmerting	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Bauhof Emmerting	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> BRK	<input type="checkbox"/>

Kerstin Nemecek

Von: Kerstin Nemecek
Gesendet: Montag, 15. Juni 2026 12:54
An: Bauamt
Betreff: WG: Antrag VAO Mehring Lengthal, bis 10.07.2026
Anlagen: Antrag VAO Mehring Lengthal, 18.05.26-05.06.26.pdf; Lage.pdf; RSA
Schulung 16.03.22.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Kerstin Nemecek

Verwaltungsangestellte
Bauamt

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
Untere Dorfstr. 3
84547 Emmerting

Telefon: +49 8679 9873-19
Telefax: +49 8679 9873-30
E-Mail: kerstin.nemecek@gemeinde-emmerting.de
Internet: <https://www.gemeinde-emmerting.de/>
<https://www.gemeinde-mehring.de/>



Unsere Datenschutzhinweise finden sie [hier!](#)

Von: DE-SPIE Ampfing <Ampfing@spie.com>
Gesendet: Mittwoch, 10. Juni 2026 08:59
An: Kerstin Nemecek <Kerstin.Nemecek@gemeinde-emmerting.de>; Gemeindeverwaltung Mehring
<verwaltung@gemeinde-mehring.de>
Betreff: WG: Antrag VAO Mehring Lengthal, bis 10.07.2026

Sehr geehrte Frau Nemecek,

wir bitten um Verlängerung zum angehängten Antrag bis einschließlich 10.07.2026.

Die Arbeiten wurden noch nicht ausgeführt.
Voraussichtlicher Ausführungstermin wäre KW 25.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße / Best regards

Kathrin Friedrich

Teamassistentin
Stützpunkt Ampfing

T +49 (0) 8636 42297-15
H +49 (0) 15158583981
E kathrin.friedrich@spie.com

SPIE Germany Switzerland Austria
Geschäftsbereich CityNetworks & Grids

SPIE SAG GmbH
Servicebüro Ostbayern
Bussardstraße 2
84539 Ampfing
www.spie-sag.de

Von: DE-SPIE Ampfing <Ampfing@spie.com>
Gesendet: Mittwoch, 13. Mai 2026 07:53
An: kerstin.nemecek@gemeinde-emmerting.de
Betreff: Antrag VAO Mehring Lengthal, 18.05.26-05.06.26

Sehr geehrte Frau Nemecek,

anbei ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung mit der Bitte um Bearbeitung.

Die Vollsperrung der Straße wird ca. 1 Tag andauern, danach ist diese bis zur Asphaltierung wieder freigegeben.
Effektive Arbeitsdauer in dieser Zeit beträgt 1 Tag + 1 Tag Asphaltierung.

Die Anwohner wissen über die Baumaßnahme Bescheid.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße / Best regards

Kathrin Friedrich
Teamassistentin
Stützpunkt Ampfing

T +49 (0) 8636 42297-15
H +49 (0) 15158583981
E kathrin.friedrich@spie.com

SPIE Germany Switzerland Austria
Geschäftsbereich CityNetworks & Grids

SPIE SAG GmbH
Servicebüro Ostbayern
Bussardstraße 2
84539 Ampfing
www.spie-sag.de

Ce message et toutes les pièces jointes (ci-après le "message") sont confidentiels et établis à l'intention exclusive de ses destinataires. Toute modification, édition, utilisation ou diffusion non autorisée est interdite. Tout message électronique est susceptible d'altération. SPIE et ses filiales déclinent toute responsabilité au titre de ce message s'il a été altéré, déformé, falsifié, édité ou diffusé sans autorisation. This message and any attachments (the "message") are confidential and intended solely for the addressees. Any unauthorised alteration, printing, use or dissemination is prohibited. E-mails are susceptible to alteration. SPIE nor any of its subsidiaries or affiliates shall be liable for the message if altered, changed, falsified, printed or disseminated without authorisation.

Antragsteller: (Stempel, Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz)

Name: Friedrich Vorname: Kathrin
 Firma: Spie SAG GmbH
 Straße u. Haus-Nr.: Bussardstraße 2
 PLZ: 84539 Wohnort: Ampfing

Antrag

auf Anordnung
 verkehrsregelnder Maßnahmen
 nach § 45 StVO
 mit Lageplan und Gestattungsvertrag

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
 Straßenverkehrsbehörde
 Untere Dorfstraße 3
 84547 Emmerting

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

Verantwortlicher Bauleiter:

Name	Vorname:
Slabon	Patrick
Telefon:	
Fax:	
Funktelefon, Handy:	
01738962462	

Hiermit beantrage(n) ich / wir die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung folgender Maßnahme:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung | <input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgänger und/oder Fahrradverkehrs im Gehwegbereich |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Einengung des Geh- und/oder Radweges |
| <input type="checkbox"/> Einengung der Fahrbahn | <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße |

Bezeichnung der Straße: (Bundes- / Staats- / Kreisstraße)	Gemeindestraße
Ort der Maßnahme: (km von/bis, Ortschaft, Haus-Nr. usw)	Mehring Lengthal 5
Dauer der Maßnahme: (am / von – bis)	18.05.26 - 05.06.26
Grund der Maßnahme: (z.B. Kanalbau)	Kabellegung für Bayernwerk

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung erfolgt nach

- beigefügtem Lage- und Verkehrszeichenplan
 beigefügtem Regelplan Nr. BI/15 (außerorts)
 ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs (z.B. Umleitung, ggf. Umleitungsplan beilegen!):

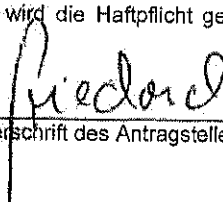
Anwohner wissen über die Baumaßnahme Bescheid und können diese umfahren.
 effektive Arbeitsdauer 1 Tag + 1 Tag Asphaltierung in diesem Zeitraum

- Anliegerverkehr frei bis
 (Ortsangabe) _____

Es wird hiermit versichert, dass ich / wir die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernehme/n. Die dafür entstehenden Kosten werden von mir / uns getragen. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Ampfing 13.05.2026

Ort, Datum


 Unterschrift des Antragstellers

Weitere Anordnungen, Auflagen und Bedingungen

- soweit sie sich nicht bereits aus dem anliegenden Regelplan/Verkehrszeichenplan/Umlenkungsplan/Signallageplan mit Signalzeitenplan ergeben -
Die Sicherung der Arbeitsstelle und der Einsatz von Absperrgeräten hat nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)", (VwVfB 1995 S. 221) zu erfolgen.

Insbesondere gilt:

1. Beginn der Arbeiten

Der Beginn der Arbeiten ist der anordnenden Behörde rechtzeitig vorher (etwa 48 Stunden) anzuzeigen. Die anordnende Behörde entscheidet dann darüber, ob eine Überprüfung der Arbeitsstelle vor der Inbetriebnahme, sofort nach ihrer Inbetriebnahme oder nur eine Stichprobenartige Überwachung notwendig wird.

2. Abstand Arbeitsbereich/Verkehrsbereich

Zwischen dem Arbeitsbereich der Arbeitsstelle (z. B. Grabungskante, Baugeräte) und dem Verkehrsbereich sind möglichst folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 0,3 m auf Straßen innerorts
- 0,5 m auf Straßen außerorts
- 0,15 m auf Geh- und Radwegen.

3. Arbeitsstelle und Fußgänger/Radfahrer

Auch die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer darf im Bereich von Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt werden. Auf Sehebehinderte (Blinde), Rollstuhlfahrer und Kinder ist besonders Rücksicht zu nehmen. Geh- und Radwege sind nach Möglichkeit weiterzuführen. ggf. über Notwege. Außerorts ist der Fußgängerverkehr nicht auf die Fahrbahn zu führen oder zum Überqueren der Fahrbahn aufzufordern. Bei Führung durch die Arbeitsstelle ist eine besondere Sicherung gegenüber Baumaterialien oder Geräten vorzusehen.

4. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte

Es dürfen nur die in der Straßenverkehrs-Ordnung abgebildeten und die mit dem "Katalog der Verkehrszeichen (VzKat)" (Beilage zu BAnz 1992 Nr. 66) zugelassenen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte mit den neuen Sinnbildern verwendet werden. Die im VzKat festgeschriebenen allgemeinen Regeln zur Ausführung und zur Größe einschl. der Anforderungen an ihre Materialien sind zu beachten.

Die Ausführung der Verkehrszeichen und Absperrgeräte darf deshalb nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. Soweit hierfür nur Rahmenvorschriften gegeben sind, soll nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik verfahren werden.

Auch müssen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte mindestens voll reflektierend (Reflexfolien nach Typ 1 oder Typ 2 der DIN 67520) ausgeführt werden; sie dürfen auch von außen oder innen beleuchtet sein. Pfosten und Rahmen sollen grau oder weiß sein.

5. Vorübergehende Markierungen

Vorübergehende Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340), Pfeile (Zeichen 297) und Sperrflächen (Zeichen 298) sind an Arbeitsstellen in gelb und/oder mit gelben Markierungsknopfplatten zu markieren.

Die Abmessungen und die geometrische Anordnung dieser Markierungszeichen richtet sich nach den "Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) Teil 1 Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen" (VwVfB 1983 S. 667) i. V. m. den RSA.

Vorübergehende Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) können auch durch bauliche Leitelemente ergänzt oder ersetzt werden. Bei letzteren muß eine eindeutige Führung des Verkehrs sichergestellt werden. Zweifel oder Mißverständnisse sind auszuschließen.

6. Aufstellung der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte

Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte sind gut sichtbar aufzustellen. Es ist darauf zu achten, daß Verkehrszeichen nicht die Sicht behindern. Insbesondere dürfen sie nicht die Sicht auf andere Verkehrszeichen oder auf Blink- oder Lichtzeichenanlagen verdecken. Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte müssen sich zu jeder Zeit in einem einwandfreien Zustand befinden, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.

7. Standort der Verkehrszeichen

Alle Verkehrszeichen sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Bei zwei oder mehr Fahrstreifen in gleicher Fahrtrichtung, bei sehr hohen Verkehrsstärken oder ungünstigen örtlichen Verhältnissen sollen alle Verkehrszeichen zusätzlich am linken Fahrbahnrand bzw. auf der Mittelinsel (Fahrbahninsel) aufgestellt werden, wenn hierfür ausreichender Raum vorhanden ist. Verkehrszeichen dürfen auch im Bereich von Arbeitsstellen grundsätzlich nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden, in der Regel soll der Seitenabstand zur Fahrbahn betragen:

- innerorts 0,50 m, aber keinesfalls weniger als 0,30 m
- außerorts 1,50 m.

Der gleiche Abstand zwischen Fahrstreifen bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,25 m betragen.

8. Aufstellhöhe der Verkehrszeichen

Die Aufstellhöhe von Verkehrszeichen im Bereich von Arbeitsstellen beträgt mindestens:

- 2,00 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen
 - 2,20 m über Radwegen
- ausnahmsweise außerhalb von Geh- und Radwegen
- 1,50 m außerorts (bei mehrstreifigen Straßen)
 - 1,50 m innerorts (z. B. auf Mittelinseln, Grünflächen, Parkstreifen od. abgesperrten Fahrbahn teilen)
 - 1,50 m außerorts (bei mehrstreifigen Straßen)
 - 0,80 m außerorts (bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer und bei Vermessungsarbeiten).

9. Abgleich mit der vorhandenen Beschilderung

Bei der Aufstellung angeordneter Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte sowie bei der Aufbringung vorübergehender Markierungen ist darauf zu achten, daß gleichzeitig die angeordnete Aufhebung entgegenstehender Regelungen für die Dauer der Maßnahme vorgenommen wird. Zweifel oder Mißverständnisse bei den Verkehrsteilnehmern sind auszuschließen.

10. Anpassung an aktuellen Stand

Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte und vorübergehenden Markierungen sind entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung dem jeweiligen Fortschritt der Arbeiten an der Arbeitsstelle anzupassen.

11. Haltverbote

Haltverbote im Bereich geplanter Arbeitsstellen sind rechtzeitig (etwa 72 Stunden) vor Beginn einer Maßnahme mit einem Hinweis auf den Beginn der Verkehrsbeschränkung (Zusetzzeichen mit Datum und Uhrzeit) aufzustellen. Die Aufstellung muß mit Datum und Uhrzeit dokumentiert werden; die amtlichen Kennzeichen der zu diesem Zeitpunkt geparkten Kraftfahrzeuge sind festzuhalten. Die Aufzeichnung ist an der Arbeitsstelle bereit zu halten.

12. Absperrungen

Absperrgeräte (Absperrschranken, Leitbaken, Warntäbchen, Leitkegel und fahrbare Absperrtafeln) verbieten das Befahren der abgesperrten Straßenteile. Absperrschranken (Zeichen 600) verbieten auch das Betreten der abgesperrten Fläche. Absperrgeräte sind deshalb so aufzustellen, daß das Verbot rasch und zweifelsfrei erkannt werden kann und eine eindeutige Führung des Verkehrs sichergestellt ist.

Aufgaben wie Baugruben, Straßenauskofferungen sind immer mit Absperrschranken abzusperren. Ebenso sind immer Fußgänger- und Radverkehrflächen gegenüber dem Arbeitsbereich mindestens mit Absperrschranken abzusperren.

An einer Längsabspernung der Fahrbahn sind, wenn mit Querverkehr zu rechnen (z. B. aus Einmündungen oder Ausfahrten) ist oder Fußgänger am Durchqueren des Arbeitsstellenbereiches gehindert werden sollen, zusätzlich Absperrschranken aufzustellen.

Die Oberkante der Absperrschranke muß bei allen Absperrungen 1 Meter über der Aufstellfläche liegen.

Unter Absperrschranken müssen im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen sowie im Fußgängerbereich in der Regel zusätzlich Tasterleisten angebracht werden; in anderen Fällen können sie angebracht werden. Die Tasterleiste ist entsprechend einer Absperrschranke zu gestalten. Ihre Unterkante darf nicht höher als 0,15 m über der Aufstellfläche angebracht werden.

13. Warnleuchten

Absperrungen (Voll-, Teil- und Längsabspernungen) sind dann, wenn die Arbeitsstelle auch während der Dämmerung, der Dunkelheit oder bei eingeschränkten Lichtverhältnissen (z. B. Nebel) besteht, zusätzlich mit Warnleuchten abzusichern. Bei Vollsperrungen sind Warnleuchten mit rotem Dauerlicht, im übrigen Warnleuchten mit gelbem Dauerlicht zu verwenden. Wo es innerhalb geschlossener Ortschaften geboten ist, gegenüber anderen Lichtquellen eine größere Auffälligkeit zu erwecken, können ausnahmsweise Warnleuchten mit gelbem Blinklicht auf Leitbaken eingesetzt werden. Im übrigen bleibt der Einsatz von Vorwarn-Blinkleuchten, Warnwinkelbaken usw. unberührt.

14. Leitmale

An allen Bauwerken, Bauteilen, Gerüsten und Lichtraumprofilen mit einer lichten Durchfahrhöhe von auch nur vorübergehend weniger als 4,50 m sind Leitmale anzubringen. Bei seitlichen Einschränkungen ist der Verkehr in der Regel mit Hilfe von Absperrgeräten so vorzubehalten, daß die Sicherheit im Arbeitsbereich und im Verkehrsbereich gewahrt bleibt.

15. Warnposten/Warnbänder

Warnposten dürfen keine Verkehrsregelung vornehmen. Werden sie eingesetzt, müssen sie Warnkleidung und eine Warnfahne so tragen, daß sie für den Verkehrsteilnehmer in voller Größe sichtbar sind.

Rot-weiße Bänder (Warnbänder) dienen ebenfalls nicht der Verkehrsregelung. Sie sind lediglich ein zusätzliches Element der optischen Führung und Kennzeichnung. Sie sollen ausdrücklich nicht verwendet werden.

16. Arbeitsfahrzeuge

Arbeitsfahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen, müssen eine rot-weiße Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten tragen. Zusätzlich sollen sie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVO) besitzen. Die Sonderrechte dürfen dabei nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgetübt werden. Andere Arbeitsfahrzeuge haben die Verkehrsregel der StVO sowie die Ausdrucksregeln der StVO zu beachten, insbesondere gilt § 1 Abs. 2 StVO.

Arbeitsfahrzeuge wie Radlader und Schaufelader, die nur ausnahmsweise außerhalb einer abgesperrten Arbeitsstelle im Verkehrsbereich (z. B. zur Beförderung von Gütern) eingesetzt werden, müssen entweder zugelassen oder von der Zulassungspflicht befreit sein.

17. Warnkleidung

Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im Verkehr eingesetzt oder neben dem Verkehrsbereich tätig und nicht durch eine geschlossene Absperrung (Absperrschranken oder Bauzäune) von diesem getrennt sind, müssen Warnkleidung nach DIN EN 471 tragen.

18. Umlenkungen

Die "Richtlinien für Umlenkungsbeschilderung (RUB)" (VwVfB 1992 S. 218) und die "Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien)" (VwVfB 1968 S. 233) sind zu beachten.

Die Umlenkung ist so rechtzeitig anzukündigen, daß sich der Verkehrsteilnehmer auf die neue, unvorhergesehene Situation einstellen kann. Die Umlenkungsbeschilderung ist an jeder Stelle mit der örtlich vorhandenen Beschilderung abzustimmen.

Weiterhin geltende Verkehrszeichen einschl. der Wegweisung und der Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Umlenkungsbeschilderung nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

Bei Vollsperrung ist die entgegenstehende wegweisende Beschilderung bzw. sind die Zielangaben rot auszukreuzen. Die dazu verwendeten Materialien müssen auch bei Nacht deutlich erkennbar sein. Bei größeren Umlenkungen über längere Streckenabschnitte ist die Umlenkungsbeschilderung mit Zusatzzeichen, welche den Namen des Zielortes enthalten, zu ergänzen.

19. Lichtzeichenanlagen

Die "Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RILSA) - Lichtsignalanlagen für den Straßenverkehr" (VwVfB 1992 S. 350) sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Anhang G, „Engstellenignalisierung" und Nr. 10.5 "Ersatzmaßnahmen bei Betriebsunterbrechungen".

Die Signalgeber sind neben dem rechten Fahrstreifen aufzustellen. Im Bereich des rechten Fahrstreifenrandes dürfen sie in Ausnahmefällen nur aufgestellt werden, wenn dadurch der verbleibende Verkehr nicht behindert bzw. keine zusätzliche Engstelle geschaffen wird. Der Signalgeber kann jedoch auf dem Fahrstreifen aufgestellt werden, wenn dieser nachfolgend durch die Arbeitsstelle eingengt wird.

Der Einsatz von Polizei für planbare, längere Betriebsunterbrechungen an einer vorhandenen Lichtzeichenanlage ist auszuschließen. Im übrigen ist er auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Eine Information über den jeweils zuständigen Stördienst und dessen Telefonnummer ist am Steuergerät der Lichtzeichenanlage anzubringen.

20. Bereithalten der verkehrsrechtlichen Anordnung

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist einschl. der Anlagen (Regelplan, Verkehrszeichenplan usw.) auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und ggf. den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

21. Mitwirkungspflicht des (Bau-)Unternehmers

Der (Bau-)Unternehmer hat im Hinblick auf seine Verkehrssicherungspflicht ständig eigenverantwortlich zu prüfen, ob zur Sicherung des Straßenverkehrs Maßnahmen geboten sind, die über diese verkehrsrechtliche Anordnung hinaus gehen. Erscheinen hiernach zusätzliche (verkehrsrechtliche) Maßnahmen geboten, ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde, bei Gefahr im Verzug bei der Polizei, ggf. unter Vorlage eines geänderten Verkehrszeichenplanes, eine ergänzende Anordnung einzuholen.

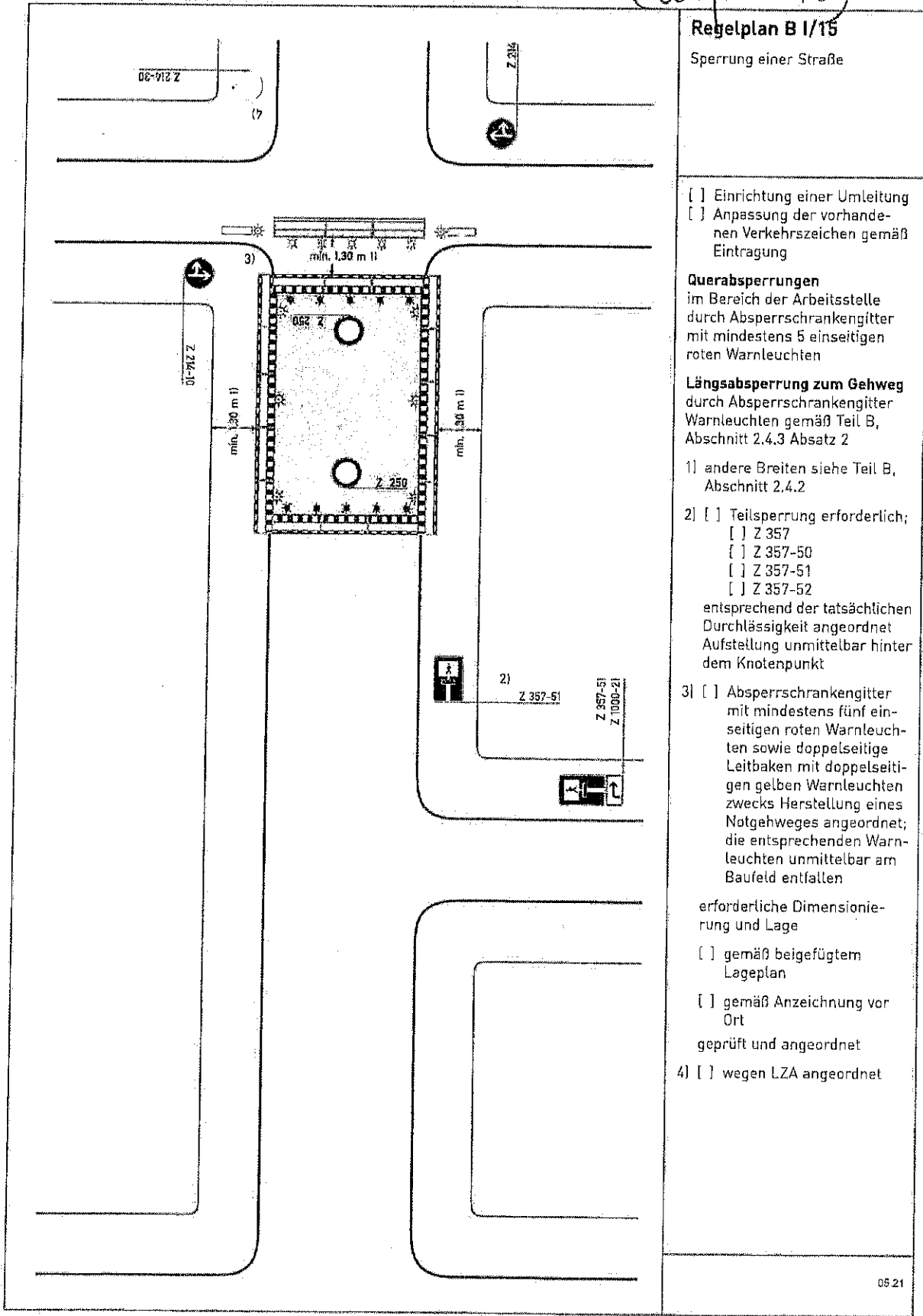
22. Beendigung der Arbeiten/Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

Soweit vorhandene Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und/oder Markierungen aus Anlaß der Arbeitsstelle entfernt, abgedeckt, ausgekreuzt oder ergänzt wurden, sind diese mit der verkehrssicheren Beendigung der Arbeiten wieder in dem ursprünglichen Zustand herzustellen. Eine schriftliche Bestätigung ist der anordnenden Behörde spätestens eine Woche nach Beendigung der Arbeiten vorzulegen.

Hinweise:

1. Unberührt von der verkehrsrechtlichen Anordnung zur (verkehrsrechtlichen) Sicherung der Arbeitsstelle und zum Einsatz der Absperrgeräte bleiben:
 - die Sicherungsmaßnahmen, welche sich zusätzlich aus der fortbestehenden Verkehrssicherungspflicht des (Bau-)Unternehmers des örtlichen Bauleiters und des Bauherrn, aber auch aus dem Trägers der Straßenbaulast, ergeben können (z. B. Bauzaun, Schutzdächer, Schutzwände usw.)
 - die Sicherungsmaßnahmen, welche sich aus anderen einschlägigen Schutz- und Sicherungsvorschriften, z. B. der Berufsgenossenschaft, ergeben können (z. B. bauliche Leitelemente).
2. Stellt die zuständige Behörde oder die Polizei Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung fest und werden sie vom (Bau-)Unternehmer nicht sofort beseitigt, kann auf dessen Kosten ein Driller mit der Ausführung beauftragt werden. Die Arbeitsstelle kann aber auch, soweit sie sich auf den Straßenverkehr auswirkt, auf dessen Kosten beseitigt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei, vertreten durch jeden einzelnen Polizeivollzugsbeamten, befugt, anstelle der zuständigen Behörde selbst vorläufige Maßnahmen anzuordnen. Dies gilt in der verkehrsrechtlichen Anordnung vermerkt. Die zuständige Behörde wird verständigt.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, die Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht befolgt (§ 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO). Davon unberührt gilt das Haftungsrecht und das Strafrecht.

(außerorts)



Regelplan B I/15

Sperrung einer Straße

- Einrichtung einer Umleitung
- Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabsperungen
im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

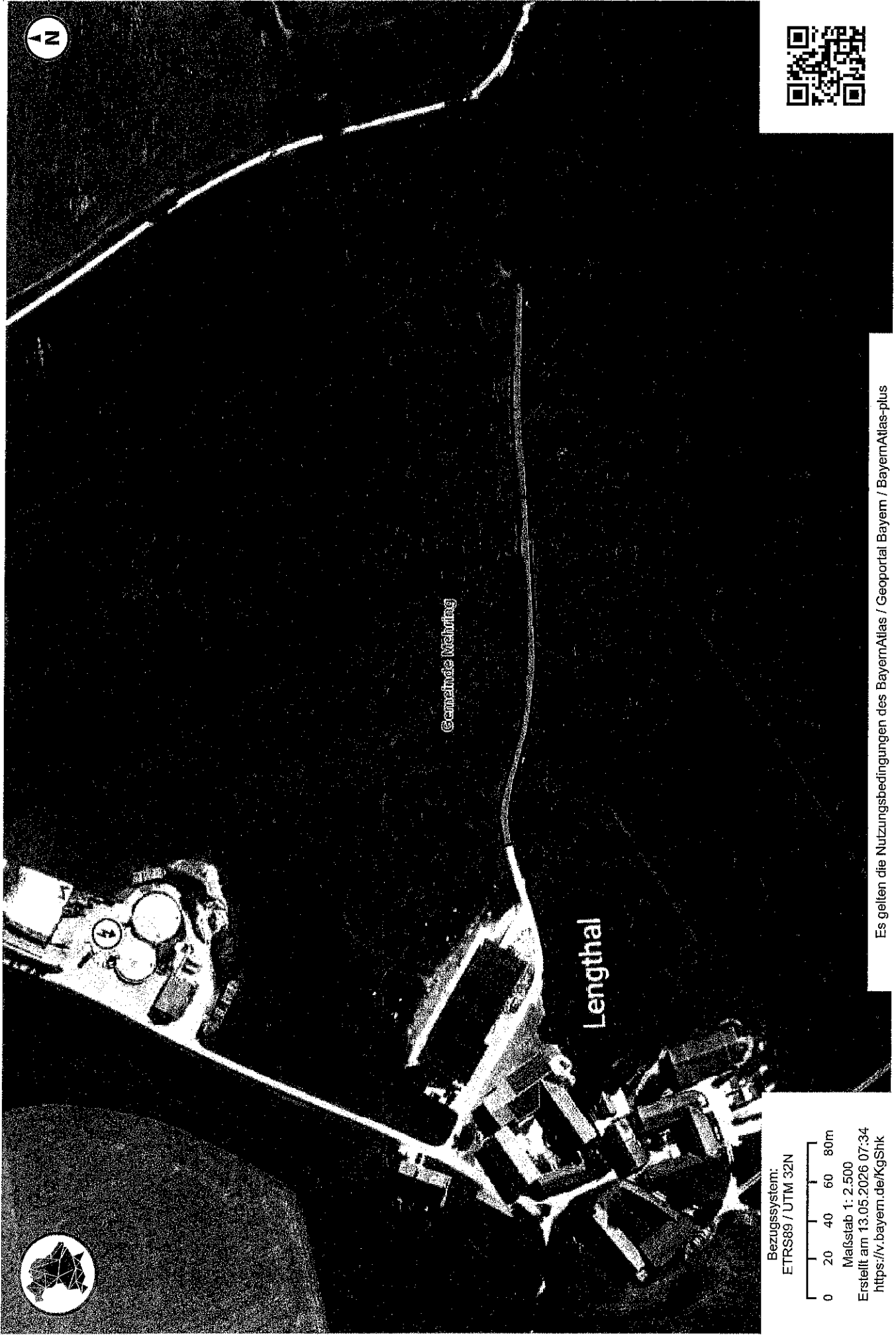
Längsabsperung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) Teilspernung erforderlich;
 - Z 357
 - Z 357-50
 - Z 357-51
 - Z 357-52
 entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet
Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt

- 3) Absperrschrankengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen

erforderliche Dimensionierung und Lage

- gemäß beigefügtem Lageplan
- gemäß Anzeichnung vor Ort
geprüft und angeordnet
- 4) wegen LZA angeordnet



© Gemeinde Mering

Lengguthal



Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

Maßstab 1: 2.500
Erstellt am 13.05.2026 07:34
<https://v.bayern.de/KgShk>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2026, mit Darstellung durch den Anwender

Wissen und
Erfahrung
AUS DER PRAXIS,
FÜR DIE PRAXIS!



Herr

Patrick Slabon

hat erfolgreich am Seminar

**„Verantwortlicher für die verkehrsrechtliche Sicherung
von Arbeitsstellen nach RSA 21, ZTV-SA97**

Schulungsinhalt nach MVAS 99.

Straßenbereich: Innerorts-außerorts-Landstraßen“

teilgenommen.

1. EINFÜHRUNG INS THEMA

- Gefahren einer Arbeitsstelle an Straßen
- Häufige Mängel und Ursachen, Gefahrenpotential einer Arbeitsstelle

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – „Verkehrssicherungspflicht“
- Strafgesetzbuch (StGB), Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV-SA 97)

3. RECHTSFRAGEN

- Der „namentlich genannte Verantwortliche“ – Aufgaben und Pflichten
- Verantwortung und Haftung
- Die „verkehrsrechtliche Anordnung“ – Zuständigkeiten und Mitwirkung von Behörden
- Kontrolle und Wartung einer Arbeitsstelle

4. FACHTECHNISCHER TEIL

- Verkehrszeichen (Arten, Anforderungen, Aufstellung, Regelabstände, etc.)
- Verkehrseinrichtungen § 43 STVO (Absperrschranken, Leitbaken, Leitkegel, bauliche Leitelemente, Warneinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, etc.)
- Mindestbreiten von Wegen und Fahrstreifen
- Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leitungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- Warnkleidung (EN ISO 20471)
- StVO - Sicherheitskennzeichnung an Fahrzeuge
- § 35 STVO Sonderrechte von Baufahrzeugen, § 38 Rundumlicht
- Teilauszug aus der ASR A 5.2

DAS ZERTIFIKAT DIENT ALS NACHWEIS GEM. ZTV-SA 97 & MVAS 99!

Schulungstag: 16.03.2022

Schulungsort: Ergolding

Fachdozent: Kohlhepp, Robert

Seminarnummer: 12377

R. Kohlhepp

Unterschrift Dozent

RSA Schulungsteam GmbH
Gewerbegebiet Achen 9, 83137 Schonstett
Tel.: (0 80 39) 90 20 43 2
eMail: info@rsa-schulung.com

ZERTIFIKAT